

BVG - Vorschlag für einen **neuen** gesetzlichen Minimalplan vom 17. März 2023

Berechnung mit einem an die erhöhte Lebenserwartung und an die tiefere Verzinsung angepassten Rentenumwandlungssatz

(gerechnet mit BVG-Parametern gültig ab 01.01.2024)

Anmerkung: Wir markieren die neu vorgeschlagene Regelungen in Farbe Grün

11.12.2023

Gerechnet per 01.01.2024

Alfred Mühlemann

(Beim Ausdrucken Querformat wählen)

	Seite	
1. Neue gesetzliche Regelung	2	Unterlagen zur BVG Reform 2023
2. Rentenumwandlungsgarantie neu	4	Der aktuell geltende BVG-Minimalplan
3. Zuschlag zur Altersrente und Invalidenrente für Personen der Übergangsgeneration	5	Die Käppeli-Kurve - Vergleich neue / aktuelle Rente
4. Die Kosten inklusive UGB pro Versicherten neu	7	
5. Die Gesamtkosten neu	9	
01 BVG-Minimalkasse Unteres Lohnsegment Neuer Vorschlag	10	
02 BVG-Minimalkasse Mittleres Lohnsegment Neuer Vorschlag	11	
03 BVG-Minimalkasse Oberes Lohnsegment Neuer Vorschlag	12	
6. Das Ergebnis der Analyse	13	

1. Gesetzliche Regelung

BVG Art. 2 Obligatorische Versicherung

Obligatorisch versichert sind Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und einen Jahreslohn (AHV-Lohn) von mehr als CHF **22'050** beziehen

Neu: mehr als CHF 19'845

Art. 8 Versicherter Lohn (koordinierter Lohn)

Versicherter Lohn ist **der AHV-Lohn vermindert um einen Koordinationsabzug.**

Maximal anrechenbarer Lohn ist	CHF	88'200
Der Koordinationsabzug beträgt		20 %
Der minimal versicherte Lohn beträgt	CHF	3'675

Neu:

**Zu versichern sind 80 % des Jahreslohnes bis CHF 88'200
dieser Teil wird koordinierter Lohn genannt**

Nicht bekannt

Art. 13 Leistungsanspruch

Das Schlussalter (**Referenzalter**), d.h. der Anspruch auf Altersleistungen ist für Männer 65 und für Frauen 64+

Art. 14 Höhe der Altersrente

Der vom Gesetz vorgeschriebene Umwandlungssatz **zur Bestimmung der Höhe der Altersrente** beträgt **6.8**

Neu: Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6.0 % für das Referenzalter

Art. 15 Altersguthaben

Der BVG-Zinssatz (Mindestzinssatz zur Verzinsung der Altersguthaben) **beträgt derzeit 1.25 %** (1.0 % von 2017 - 2023)

Der BVG-Zinssatz wird alle zwei Jahre vom Bundesrat festgelegt, d.h. entsprechend den Kapitalmarktverhältnissen angepasst.

Art. 16 Altersgutschriften

Für den BVG-Minimalplan gelten

Alter	..in % koordinierter Lohn	Neu:
18-24	0%	0%
25-34	7%	9%
35-44	10%	9%
45-54	15%	14%
55-65/64+	18%	14%

Zu den Sparbeiträgen (Altersgutschriften) **kommt hinzu die Risikoprämie für vorzeitigen Tod und für Invalidität vor Alter 65 (Alter 18-65/64+)**

Diese wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnet

Der Arbeitgeber hat von den Sparbeiträgen und von der Risikoprämie mindestens die Hälfte zu bezahlen (Art. 66).

Die Änderung des Koordinationsabzugs und die Änderung der Beitragsstaffelung führt zu einem starken Ausbau (höhere Renten) für die unteren Einkommen, und zu einer leichten Senkung der Renten bei den höheren Einkommen.

2. Rentenumwandlungsgarantie

Der derzeitige gesetzliche BVG-Minimalplan ist nicht durchfinanziert.

Auch der neu vorgeschlagene gesetzliche BVG-Minimalplan ist nicht durchfinanziert.

Der derzeit angewendete **Rentenumwandlungssatz von 6.8 ist viel zu hoch.**

Der neu vorgeschlagene Rentenumwandlungssatz von 6.0 ist immer noch zu hoch.

Die Altersrenten sind mit diesem Umwandlungssatz versicherungstechnisch, d.h. unter Berücksichtigung der Lebensdauer und der Verzinsung kalkuliert für eine Laufzeit von durchschnittlich **16.7** Jahren. Dies entspricht nicht mehr der heutigen Situation.

Eine BVG-Vorsorgeeinrichtung, in welche nur die minimalen Beiträge einbezahlt würden, wäre bezüglich Altersrenten inzwischen längst zahlungsunfähig geworden.

Die gesetzlichen Minimalrenten könnten nicht bis zum Lebensende ausbezahlt werden.

Und eine Umverteilung von Altersguthaben der aktiven Generation zur Rentnergeneration muss verhindert werden.

Realistisch wäre z.Zt. ein Rentenumwandlungssatz von ca. 5.0. Mit einer kalkulierten Laufzeit von durchschnittlich 20 Jahren (Durchschnitt Männer/Frauen).

Um die Auszahlung der Renten bis ans Lebensende zu garantieren, sind deshalb zusätzliche Altersgutschriften bzw. zusätzliche Beiträge erforderlich.

Die Vorsorgeeinrichtung muss diesen **Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB)** individuell für jeden Versicherten jährlich ermitteln.

In der Praxis erfolgt der Vollzug durch Verwendung von Kapitalerträgen, durch Einschüsse des Arbeitgebers, oder ev. zusätzlich auch durch einen Beitrag des Arbeitnehmers **zwecks Rentenumwandlungsgarantie.**

Kontrolle der angesparten Altersguthaben bzw. der Barwerte der lebenslänglich garantierten Renten durch die Stiftungsaufsicht bzw. durch die Versicherungsaufsicht.

In der Bundesgesetzvorlage vom 17. März 2017 war eine Rentenumwandlungssatzgarantieprämie ausdrücklich vorgesehen, die verhindert, dass auf gebundene Mittel der Aktivgeneration für die Finanzierung der Altersrenten zurückgegriffen werden muss.

[Siehe die Dokumentation aus der Bundesgesetzvorlage \(anklicken\).](#)

Siehe auch am Schluss der [Unterlagen zur BVG Reform 2023 \(anklicken\)](#)

Wir berechnen in unserem Modell die Altersrenten mittels einem z.Zt. realistischen Rentenumwandlungssatz von 5.0. Dies nach einem Vergleich der derzeit in der Praxis von den Pensionskassen angewendeten Rentenumwandlungssätze. (Bei weiterer Erhöhung der Lebenserwartung muss der Rentenumwandlungssatz weiter gesenkt werden.)

Dann ermitteln wir den **Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB)** zur **Füllung der Finanzierungslücke, wie sie bei einem Rentenumwandlungssatz von 6.0 entsteht (= lebenslängliche Garantie der Rentenhöhe).**

3. Zuschlag zur Altersrente und zur Invalidenrente für Personen der Übergangsgeneration

Für Alter 50 bis 65 ist unter bestimmten Bedingungen im neuen Vorschlag eine Auszahlung eines sog. Rentenzuschlags aus dem Sicherheitsfonds geplant. Bei Altersrenten und Invalidenrenten.

Für...

...die ersten 5 Jahrgänge CHF 200 pro Monat

...die nächsten 5 Jahrgänge CHF 150 pro Monat

...die letzten 5 Jahrgänge CHF 100 pro Monat

Und zwar...

...vom Vorsorgeguthaben bis CH 220'500

...vom Vorsorgeguthaben zwischen CH 220'500-441'000

...vom Vorsorgeguthaben ab CH 441'000

der volle Betrag

ein degressiv gestaffelter Betrag

kein Rentenzuschlag

In der Gesetzesvorlage vom 17. März 2023 sind detaillierte Bedingungen für den Bezug des Rentenzuschlags sowohl für Altersrenten wie auch für Invalidenrenten enthalten.

Der Rentenzuschlag erfolgt in der Vorsorgeeinrichtung durch eine Einmaleinlage in das Vorsorgeguthaben zu Beginn der Altersrente bzw. in den Barwert zu Beginn der Invalidenrente.

Der Sicherheitsfonds leistet Zuschüsse an die Vorsorgeeinrichtungen zur teilweisen Finanzierung der Einmaleinlagen nach in der Gesetzesvorlage vom 17. März 2023 detailliert beschriebenen Bedingungen.

Der Sicherheitsfonds erhebt Beiträge zur Finanzierung der Zuschüsse auf den AHV-Löhnen der BVG-Versicherten bis zur Höhe von CHF 176'400.

Der Beitragssatz beträgt im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten des Gesetzes 0.24 %. Für die folgenden Jahre jährliche Festlegung durch den Bundesrat.

Siehe in den hier beigefügten

[Unterlagen zur BVG Reform 2023 \(anklicken\)](#)

Durchführung

Bei der Berechnung des Rentenenumwandlungssatzgarantiebeitrags (UGB) ist bei den betroffenen Versicherten der Übergangsgeneration der zu erwartende Rentenzuschlag vom projizierten Altersguthaben abzuziehen. Dadurch wird der individuelle Rentenenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) der betroffenen Versicherten der Übergangsgeneration verkleinert.

Der Beitrag zur Finanzierung des Rentenzuschlags wird somit **nach dem Prinzip des Umlageverfahrens** erhoben (analog AHV). **Alle Versicherten zahlen ein, nicht alle Versicherten erhalten eine Leistung.**

Die Auszahlung der Leistung dagegen erfolgt **im Sinne des Kapitaldeckungsverfahrens**, d.h. einmalige Kapitaleinlage in eine versicherungstechnisch, inkl. Verzinsung und Lebenserwartung kalkulierte und bis zum Lebensende garantierte Rente, **individuell beim betroffenen Versicherten**.

M.a.W. die vorgeschlagene Lösung ist ein **Zwitter** zwischen Umlageverfahren (Beiträge) und Kapitaldeckungsverfahren (Leistungen).

Die umfangreiche gesetzliche Regelung inkl. Bedingungen für den Bezug einer Leistung ist eigentlich recht kompliziert. Man konsultiere die hier beigefügten [Unterlagen zur BVG Reform 2023 \(anklicken\)](#)

In den Vorsorgeeinrichtungen wird ein nicht unbeträchtlicher administrativer Aufwand anfallen, inkl. Entwicklung neuer EDV-Programme.

Im Sicherheitsfonds wird eine neue Abteilung aufgebaut werden müssen, mit Entwicklung neuer EDV-Programme.

Unseres Erachtens sollte nach einer einfacher zu praktizierenden Lösung gesucht werden.

Nur bei Versicherten mit BVG-Minimalplänen **im unteren Lohnbereich** entstehen stark erhöhte Altersguthaben bzw. stark erhöhte Renten gegenüber heute (dies wegen dem starken Ausbau im unteren Lohnsegment). Dies betrifft allerdings nur eine relativ kleine Minderheit von allen nach BVG Versicherten in CH.

Man vergleiche dazu die Renten in den Modellrechnungen 01, 02, 03 in den derzeitigen BVG-Minimalplänen mit denjenigen in den vorgeschlagenen neuen BVG-Minimalplänen.

Idee: z.B.

Fester (gestaffelter) Zuschuss an das Altersguthaben bei Beginn der Altersrente an alle neu nach BVG Versicherten der Übergangsgeneration mit Lohn unter 30'000.

Kein Zuschuss in den Barwert der Invalidenrente (bei deren Beginn). Diese ist durch Risikoprämie bereits finanziert.

Oder besser:

Verzicht auf Rentenzuschläge für die Übergangsgeneration. Sicherstellung der höheren Renten durch Rentenumwandlungssatzgarantie wie bei den übrigen Versicherten, allenfalls durch Beizug von Reserven der Vorsorgeeinrichtung.

Handhabung wie bei Neu-Eintritten mit höherem Lohn.

4. Die Kosten inklusive UGB pro Versicherten

Sie entstehen einerseits aus den Beiträgen des Arbeitnehmers und Arbeitgebers, und aderserts aus der **Kompensation** des effektiv angewendeten tieferen Umwandlungssatzes aus der verlängerten Lebenserwartung und aus der **Kompensation** des tieferen Umwandlungssatzes aus den **geringeren Kapitalerträgen**.

Kostenübersicht in den drei Modellrechnungen über die gesamte Beitragszeit in CHF pro Versicherten:

		Beiträge Vorschlag	Beiträge inkl. UGB erforderlich für Umwandlungssatz 5.00	Veränderung gegenüber aktuellem BVG-Plan Akt. Beiträge inkl. UGB	Veränderung
					%
Unteres Lohnsegment (Modellrechnung 01)	Beiträge gesamte Beitragszeit	159'360	189'856	121'025	+ 56.87
	Durchschnittlicher Beitrag an SiFo Finanzierung Rentenzuschlag pro Jahr	101		Bewirkt starke Rentenerhöhung	
			Finanzierte Rente neu	Aktuelle Rente	+
			11'924	7'398	61.18
Mittleres Lohnsegment (Modellrechnung 02)	Beiträge gesamte Beitragszeit	274'560	326'957	334'218	- 2.17
	Durchschnittlicher Beitrag an SiFo Finanzierung Rentenzuschlag pro Jahr	173		Bewirkt leichte Rentensenkung	
			Finanzierte Rente neu	Aktuelle Rente	-
			20'487	20'592	-0.51
Oberes Lohnsegment (Modellrechnung 03)	Beiträge gesamte Beitragszeit	318'528	380'340	409'549	- 7.13
	Durchschnittlicher Beitrag an SiFo Finanzierung Rentenzuschlag pro Jahr	245		Bewirkt Rentensenkung	
			Finanzierte Rente neu	Aktuelle Rente	-
			24'168	25'680	-5.89

		Beiträge Vorschlag	Beiträge inkl. UGB erforderlich für Umwandlungssatz 5.00		Veränderung gegenüber aktuellem BVG-Plan Akt. Beiträge inkl. UGB	Veränderung
Summe Kosten alle drei Lohnsegmente	Beiträge gesamte Beitragszeit	752'966	897'152		864'792	
	Beiträge pro Jahr	173	22'429			
				Differenz		+
Durchschnittliche Kosten pro Versicherten	Beiträge gesamte Beitragszeit	250'989	299'051	48'062	288'264	3.74
	Beiträge pro Jahr	173	7'476			

Wir vergleichen die Leistungen aus dem neuen Vorschlag mit den Leistungen aus dem derzeit geltenden BVG-Plan.

Konsultieren Sie hierzu die **Käppeli Kurve** [Vergleich neuer Vorschlag mit den bestehenden Leistungen aus BVG und AHV](#)

Ersichtlich ist dort, dass die tieferen BVG-Renten bei den höheren Löhnen durch die höheren AHV-Renten weitgehend ausgeglichen werden (bei voller AHV-Beitragsdauer).

Nach den Vorgaben des Bundesrates (BV Art. 113 Abs. 2) sollten die Rentenleistungen im Alter aus Erster und ergänzend aus **obligatorischer** Zweiter Säule 60 % des letzten Lohnes erreichen, um die gewohnte Lebenshaltung sicherzustellen, und zwar in der Spanne zwischen maximaler einfacher und dreifacher AHV-Rente

5. Die Gesamtkosten CH

- 9 -

	Vorschlag	Aktueller Minimalplan BVG
Beitrag inkl. UGB im Durchschnitt pro Versicherten		
Beitrag + UGB pro Jahr im Durchschnitt	7'476	7'207
Beitrag Finanzierung Rentenzuschlag pro Jahr im Durchschnitt	173	
Beitrag total	7'649	
Kosten für die neu 4.6 Mio. nach BVG Versicherten pro Jahr	35'185'721'862	32'429'682'698
Somit Kosten für den BVG-Minimalplan pro Jahr	Mia. 35.19	32.43
	<p>Dieser Betrag ist durchschnittlich jährlich in die Vorsorgeeinrichtungen einzuzahlen bzw. teilweise dort aus Kapitalerträgen zu generieren, um die BVG-Minimalrenten der Aktivgeneration sicherzustellen.</p>	
Mehrkosten des Vorschlags für einen neuen BVG-Minimalplan	Mia. 2.76	
	in % + 8.5	

Es folgen die Modellrechnungen für drei repräsentative Lohnhöhen mit dem an den vorgeschlagenen neuen BVG-Plan angepassten Modell

Ab nächster Seite.

01 BVG-Minimalkasse

Unteres Lohnsegment

	Lohn 1 bis 44	Lohn 2 ab 45	Beiträge					
			Ab 18	Ab 21	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55
Effektiver Lohn	36'000	48'000	0.00	0.00	0.09	0.09	0.14	0.14
Max. Lohn	88'200	88'200						
Koordinationsabzug	7'200 36000	9'600 48000		Referenzalter	65		Verlängerung Jahre	0
Min. versicherter Lohn								
Koordinierter Lohn	28'800	38'400		Zinssatz	0.0125			
Altersguthaben ohne Zins mit 65		159'360	Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)					
			Umwandlungssatz %			Wahrscheinliche Rentendauer		
			Vorschlag Minimalrente					
			6.00	5.00			Jahre	
Altersguthaben mit Zins mit 65		198'730	11'924	9'936			16.67	
Rentensenkung gegenüber vorgeschlagener Minimalrente				-1'987				
				-16.67	%			
Finanzierungslücke wenn angewendeter Umwandlungssatz		5.00		39'746			20.00	
Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ab Alter 25 pro Jahr				762				
			Zuschlag Jahresbeitrag	Koord. Lohn 1	0.0265			
				Koord. Lohn 2	0.0199			

Die Renrenzuschläge für die Übergangsgeneration (max. 27'000) werden im Schlussalter dem Altersguthaben zugeschlagen. Bei der Berechnung des UGB zu berücksichtigen.

Kosten für effektiver Lohn	36'000	bzw.	48'000				
Jährl. Sparbeiträge		in % eff. Lohn		Jährl. Finanzierung	Rentenzuschlag für Übergangsgeneration	Jährl. Sparbeiträge inkl. UGB	in % eff. Lohn
ab 18	0	0.00				0	0.00
ab 25	2592	7.20		86		3354	9.32
ab 35	2592	7.20				3354	9.32
ab 45	5376	11.20		115		6138	12.79
ab 55	5376	11.20				6138	12.79
Gewogene Summe	159'360			101	Durchschnitt	Gewogene Summe	189'856

02 BVG-Minimalkasse

Mittleres Lohnsegment

	Lohn 1 bis 44	Lohn 2 ab 45		Beiträge					
				Ab 18	Ab 21	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55
Effektiver Lohn	60'000	84'000		0.00	0.00	0.09	0.09	0.14	0.14
Max. Lohn	88'200	88'200							
Koordinationsabzug	12'000	16'800	84000		Referenzalter	65		Verlängerung Jahre	0
Min. versicherter Lohn									
Koordinierter Lohn	48'000	67'200		Zinssatz		0.0125			
Altersguthaben ohne Zins mit 65		274'560		Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)					
				Umwandlungssatz %				Wahrscheinliche Rentendauer	
				Vorschlag Minimalrente					
				6.00	5.00			Jahre	
Altersguthaben mit Zins mit 65		341'451		20'487	17'073			16.67	
Rentensenkung gegenüber vorgeschlagener Minimalrente					-3'415				
					-16.67	%			
Finanzierungslücke wenn angewendeter Umwandlungssatz			5.00		68'290			20.00	
Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ab Alter 25 pro Jahr					1'310				
			Zuschlag Jahresbeitrag	Koord. Lohn 1	0.0273				
				Koord. Lohn 2	0.0195				

Die Renrenzuschläge für die Übergangsgeneration (max. 27'000) werden im Schlussalter dem Altersguthaben zugeschlagen. Bei der Berechnung des UGB zu berücksichtigen.

Kosten für effektiver Lohn	60'000	bzw.	84'000				
Jährl. Sparbeiträge		in % eff. Lohn		Finanzierung Rentenzuschlag für Übergangsgeneration		Jährl. Sparbeiträge inkl. UGB	in % eff. Lohn
ab 18	0	0.00				0	0.00
ab 25	4320	7.20		144		5630	9.38
ab 35	4320	7.20				5630	9.38
ab 45	9408	11.20		202		10718	12.76
ab 55	9408	11.20				10718	12.76
Gewogene Summe	274'560			173	Durchschnitt	Gewogene Summe	326'957

03 BVG-Minimalkasse

Oberes Lohnsegment

	Lohn 1 bis 44	Lohn 2 ab 45		Beiträge					
				Ab 18	Ab 21	Ab 25	Ab 35	Ab 45	Ab 55
Effektiver Lohn	84'000	120'000		0.00	0.00	0.09	0.09	0.14	0.14
Max. Lohn	88'200	88'200							
Koordinationsabzug	16'800	17'640	84000		Referenzalter	65		Verlängerung Jahre	0
Min. versicherter Lohn									
Koordinierter Lohn	67'200	70'560		Zinssatz		0.0125			
Altersguthaben ohne Zins mit 65		318'528		Jahresrente (Altersrente, 60 % Witwenrente, 20 % Pensioniertenkinderrente)					
				Umwandlungssatz %			Wahrscheinliche Rentendauer		
				Vorschlag Minimalrente					
				6.00	5.00			Jahre	
Altersguthaben mit Zins mit 65		402'807		24'168	20'140			16.67	
Rentensenkung gegenüber vorgeschlagener Minimalrente					-4'028				
					-16.67	%			
Finanzierungslücke wenn angewendeter Umwandlungssatz			5.00		80'561			20.00	
Rentenumwandlungssatzgarantiebeitrag (UGB) ab Alter 25 pro Jahr					1'545				
			Zuschlag Jahresbeitrag	Koord. Lohn 1	0.0230				
				Koord. Lohn 2	0.0219				

Die Renrenzuschläge für die Übergangsgeneration (max. 27'000) werden im Schlussalter dem Altersguthaben zugeschlagen. Bei der Berechnung des UGB zu berücksichtigen.

Kosten für effektiver Lohn	84'000	bzw.	120'000				
Jährl. Sparbeiträge		in % eff. Lohn		Finanzierung Rentenzuschlag für Übergangsgeneration		Jährl. Sparbeiträge inkl. UGB	in % eff. Lohn
ab 18	0	0.00				0	0.00
ab 25	6048	7.20		202		7593	9.04
ab 35	6048	7.20				7593	9.04
ab 45	9878	8.23		288		11424	9.52
ab 55	9878	8.23				11424	9.52
Gewogene Summe	318'528			245	Durchschnitt	Gewogene Summe	380'340

Gerechnet per: 01.01.2024

6. Das Ergebnis der Analyse

Der neu vorgeschlagene gesetzliche BVG-Minimalplan sieht einen **neu definierten Koordinationsabzug** vor. Zusammen mit der **Änderung der Beitragsstaffelung** führt dies neu zu **stark erhöhten Renten im unteren Lohnbereich**, und zu einer **leichten Senkung der Renten bei höheren Löhnen**. Letzteres wird aber weitgehend ausgeglichen durch die höheren AHV-Renten bei höheren Löhnen. Dies bei voller Beitragsdauer für die AHV-Rente. Siehe die Käppeli-Kurve mit den vorgeschlagenen neuen BVG-Renten.

Die neue Gesetzesvorlage sieht zudem einen **Zuschlag zur Altersrente und zur Invalidenrente für Personen der Übergangsgeneration** vor. Mit Realisierung in Form einer **Mischung von Umlageverfahren und Kapitaldeckungsverfahren**. Komplizierte Regelung, und nicht unbeträchtlicher zusätzlicher administrativer Aufwand (Schaffung einer neuen Abteilung im Sicherheitsfonds, neue EDV-Programme hiezu für alle Pensionskassen). Konkret betroffen mit Rentenzuschlägen wäre die Minderheit der Versicherten allein nur mit BVG-Minimalplan (nach unserer Schätzung vielleicht 20 % aller in Pensionskassen Versicherten). Und davon wiederum nur die Minderheit der Versicherten mit tiefen Löhnen. Für die übrigen, nicht konkret betroffenen Versicherten (mit umhüllender, reglementarisch fixierter Gesamtrente) bliebe bloss die Schattenrechnung, und die Beitragserhebung für den Sicherheitsfonds.

Auf die 'Rentenzuschläge' könnte unseres Erachtens in einer neuen Gesetzesvorlage verzichtet werden.

Sicherstellung der höheren Renten durch Rentenumwandlungssatzgarantie wie bei den übrigen Versicherten, ev. durch Reserven der Vorsorgeeinrichtung. Handhabung wie bei Neu-Eintritten mit höherem Lohn.